

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1924

164 (16.7.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 29

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
 Organ verschiedener Beamten-Bereinigungen.

Nr. 29

Verzug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Gelbfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Gelbfennig zuzüglich Porto, dem Verlage Karlsruhe I. B., Karlsruherhofstraße 14, bezogen werden.

16. Juli 1924

Hebung der Kaufkraft des Geldes wichtiger als Gehaltserhöhungen

In der letzten Zeit haben die Beamtenorganisationen viel Kraft und Intelligenz um die Erhöhung der Beamtengehälter verwendet, vielleicht sogar verschwendet. Damit sollen die Anstrengungen, den unteren Schichten des Beamtenums ausreichende Mittel für ihre Existenz zu verschaffen, nicht beruht sein. Doch darf bei all diesen Bemühungen zweierlei nicht außer Acht gelassen werden: die Regierung kann nur soweit geh'n, als sie hat, geht sie in ihren Leistungen im persönlichen Aufwand über das Maß ihrer Kräfte und Mittel hinaus, so führt sie eine Belastung des Staatshaushalts herbei, die neben jener durch die Lasten der notwendigen Annehmlichkeiten des Sachverständigenrats kaum zu verantworten wäre. Immer wieder Ausgaben ohne Beding, das verstoßt gegen die schon längere Zeit betonen Grundätze und Entschlüsse von Regierung und Parteien. Auf der anderen Seite kann im gegenwärtigen Augenblick und auf absehbare Zeit nicht daran gedacht werden, stets neu auftretenden Mehraufwand für Befoldungen etwa durch neue Steuern auszugleichen. Wer einigermaßen über die Zusammenhänge des Beamtenums hinausgeht nach den anderen Berufsklassen, nach Industrie und Handel, sowie auch nach der Landwirtschaft, der wird wahrnehmen haben, daß auch in jenen Kreisen, abgesehen von den Ertragsverlusten der ganzen Wirtschaft und Minderungen der schon bestehenden der Inflationszeit nicht allzuweit übrig geblieben ist, und daß auf die Periode der Scheinblüte auch in diesen Schichten Zeiten starker Geld- und Kreditknappheit gefolgt sind. In diesen Augenblicken wirtschaftlichen Niederkriegens die Steuerlasten einzeln und allein zur Durchführung von Gehaltserhöhungen arbeiten zu lassen, dagegen werden sich nicht nur die Finanzminister, sondern große Volkskreise sträuben. Und in den Niederungen wie auch in den Mittelschichten des Volkes würde bei fortgesetzten Steuererhöhungsmaßnahmen — von bestimmten Lagern noch gefühllos genährt — immer mehr eine dem Beamten recht abträgliche Stimmung erzeugt und eine Atmosphäre geschaffen, die sich bei Beratung lebenswichtiger und in ihren Folgewirkungen vielleicht ungleich wertvoller Beschlüsse und Entscheidungen sich recht ungünstig, ja unheilvoll bemerkbar machen könnte.

Deshalb dürfte es angebracht sein, daß die Beamtenorganisationen, deren Ziel, ihren Angehörigen Erleichterungen in der wirtschaftlichen Lage zu bringen, von einer anderen, weniger gefährlichen Seite herzukommen suchen, und das ist die Senkung des Preisniveaus. Damit wird ja durchaus nichts Neues gesagt oder angestrebt. Aber es muß auch in den Beamtenkreisen immer wieder daran erinnert werden, daß billiger Preise Erhöhung der Kaufkraft des Geldes und deshalb sowie die Erhöhung des Gehalts bedeuten. Mit der Stabilisierung der Währung, die wir erreicht haben, ist es noch nicht getan, zu ihr muß hinzutreten die Stabilisierung des Preisniveaus auf gesunder Basis. War die Regierung mit dem erregenen Problem und den zur Lösung getroffenen Maßnahmen auf dem richtigen Weg, so gilt dies auch hinsichtlich ihrer Anstrengungen zur Senkung des Preisniveaus, oder wenn man sich anders — aber in der Wirkung gleich — ausdrücken will, zur Hebung der Kaufkraft des Geldes. Die Kaufkraft sträuben sich heute noch immer, entweder aus falschen Überlegungen oder aus üblen Gewohnheiten der Inflationszeit, mit möglichem Verluste von ihren Warenvorräten abzusetzen und sie übersehen, daß durch die hiermit verbundene, vorübergehende, kleine Einbuße die Kaufkraft der Ver-

braucher, der Klassen, gehoben und so rückwirkend der Umsatz wieder gefördert wird. Nur die Mühsche zum albewährten, kaufmännischen Grundsatz: „Großer Umsatz, kleiner Nutzen“ wird den ersehnten Umschwung in der augenblicklich wenig befriedigenden Lage des Gewerbes und des Handels bringen.

Die — ganz im Gegensatz zur Auffassung im vorigen Sommer: die Gehaltserhöhungen ruinieren den Staat — jetzt da und dort laut werdenden Stimmen aus Handelstkreisen, man möchte die Gehälter der Beamten erhöhen, gehen doch meist nur darauf hinaus, bei der dadurch künstlich geschaffenen Kaufkraft großer Verbraucherpreise um den Preisabbau herumzukommen, die Preise nicht senken zu müssen, sondern eher etwas steigern lassen zu können.

Bei Beachtung des Ausgeführten muß es eine besondere Angelegenheit der Spitzenorganisationen wie auch jedes einzelnen Beamten sein, die auf Preislenkung abzielenden Maßnahmen nicht zu fördern oder zu durchkreuzen, sondern an der Lösung dieses neben der Währungsbeziehung ebenfalls wichtigen Problems nach Kräften mitzuarbeiten.

Richtlinien für die Regelung der Verwaltungslaufbahn der Reichsbeamten

Im Reichsministerium des Innern fand vor einigen Wochen eine Besprechung der Beamten-Spitzenverbände statt über die Richtlinien der neuen Beamtenaufbahn. Bei dieser Gelegenheit wurden solche Richtlinien für die nichttechnischen Beamten festgelegt, für die technischen sollen sie in einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden.

Die Richtlinien erstrecken sich auf die Bedingungen für den Eintritt in den Vorbereitungs- oder Probebetrieb, für die erste planmäßige Anstellung und dann auch für die Beförderung von planmäßig angestellten Beamten in höhere Befoldungsgruppen. Das Wesentlichste ist im Nachstehenden wiedergegeben.

I. Wegen des Eintritts in den Vorbereitungs- oder Probebetrieb wird dabei unterschieden zwischen den Befoldungsgruppen I—V, VI, VII und X. Für den Eintritt in die Laufbahn Gruppe I—V ist als allgemeine Bildung lediglich Volksschulbildung als notwendig anerkannt worden. Falls bei der Verwendung in einer der Gruppen III—V abgesehen von dieser allgemeinen Bildung der Besitz besonderer Kenntnisse oder Eigenschaften sich als notwendig erweist, so kann auch der Nachweis dieser Kenntnisse und Eigenschaften verlangt werden.

Die Befoldungsgruppe VI kommt für Verwaltungsbeamte als Eingangsstufe nicht in Betracht.

Für den Eintritt in den Vorbereitungs- oder Probebetrieb der Gruppe VII ist grundsätzlich der Nachweis einer Beförderung in die Unterprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt erforderlich. Dem Berechtigungsnachweis steht ein Zeugnis über eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung für die Unterprima gleich. Zugelassen sind auch Bewerber, die eine gleichwertige Schulbildung nachweisen. Was in diesem Sinne als gleichwertige Schulbildung anzusehen ist, bestimmen die verschiedenen Verwaltungszweige ihren Bedürfnissen entsprechend im Benehmen mit den zuständigen Landesoberverwaltungen. Ausnahmebewerber können auch Bewerber ohne die vorkommend ungeschriebene Schulbildung zugelassen werden.

Die Einstellung soll nicht vor dem 17. Lebensjahr und in der Regel nicht nach Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgen. Dauert die vorgeschriebene Ausbildungszeit ausnahmsweise länger als drei Jahre, so kann die Einstellung auch vor dem 17. Lebensjahre erfolgen.

Wegen der Einstellung von Bewerbern für die höhere Lauf-

bahn — Eingangsstufe Befoldungsgruppe X — verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen.

II. In Bezug auf die erste planmäßige Anstellung ist festgelegt, daß für die Angehörigen der Befoldungsgruppen I—IV eine Anstellungsprüfung nicht stattfindet; dagegen ist eine solche vorgeschrieben für die Verwendung in den Befoldungsgruppen V und VI, worüber die einzelnen Verwaltungsstellen die entsprechenden Prüfungsordnungen erlassen.

Die Beamten, die in Befoldungsgruppe VII ihre erste planmäßige Anstellung finden, haben nach dreijähriger Ausbildungszeit eine Anstellungsprüfung, die sog. Obersekretärsprüfung abzulegen. Der Bewerber kann auf seinen Antrag von der Prüfung höchstens zwei Jahre zurückgestellt werden. Die erfolglos abgelegte Prüfung kann einmal binnen einer bestimmten Frist wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise zulässig.

Die Prüfung kann nur als ein Ganzes abgelegt und bestanden werden. Eine Beschränkung auf einzelne Zweige (z. B. nur für den Klassen- oder Expeditionsdienst) ist nicht zulässig.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses die nachgewiesenen Kenntnisse dazu ausreichen und eine Stelle verfügbar ist in der Befoldungsgruppe V angestellt werden.

III. Über die Beförderung von planmäßig angestellten Beamten in höhere Befoldungsgruppen besagen die Richtlinien einleitend, zu den Beförderungsprüfungen werden die Beamten nur nach den dienstlichen Bedürfnissen zugelassen. Eine Beförderung in die Befoldungsgruppe VI findet nur statt, wenn der Beamte unmittelbar vor der Beförderung oder früher eine Prüfung abgelegt hat, die für die Befoldungsgruppe VI ausreicht. Im übrigen bleibt den Bewerbungen überlassen, vor der Beförderung in die Befoldungsgruppe V eine Prüfung zu verlangen, die keine Anwartschaft für eine Beförderung in eine höhere Gruppe gibt.

Ein Beamter der Befoldungsgruppe V und VI kann im Wege der Beförderung in den Obersekretärsdienst der Befoldungsgruppen VII und folgende aufsteigen, wenn er sich derselben Prüfung unterzieht, die für die erste planmäßige Anstellung in der Befoldungsgruppe VII vorgeschrieben ist. Für den Aufstieg aus der Befoldungsgruppe VII in die Gruppe VIII und folgende findet eine weitere sogen. zweite Befoldungsprüfung nicht statt.

Die Kanzlei-Beamten rücken innerhalb ihrer Laufbahn ohne Prüfung auf, ebenso auch die Registraturbeamten; hinsichtlich der letzteren bleibt es aber den einzelnen Ressorts überlassen, anstelle der Anstellungsprüfung vor dem Eintritt in die Gruppe V eine Beförderungsprüfung vor der Beförderung von Gruppe V nach VI zu legen; auch ist als zulässig erklärt, Registraturbeamtenstellen der Befoldungsgruppen VII und VIII mit Beamten zu besetzen, die die Obersekretärsprüfung bestanden haben.

Die besprochenen Richtlinien gelten in gleicher Weise für männliche wie für weibliche Beamte, ebenso auch für Versorgungsanwärter, soweit nicht die Anstellungsgrundätze für Versorgungsanwärter Abweichendes enthalten.

Über die Art und Weise, in welcher die Beförderungen in die Beamtenstellen der Gruppen IX und höher stattfinden, enthalten die Richtlinien keinerlei Bindungen.

Mit diesen Richtlinien sollen einheitliche Normen für die Laufbahnen in den einzelnen Ressorts geschaffen werden. Einstweilen bilden die jetzt getroffenen Festlegungen Gegenstand der Beratungen mit den Ländern und den Ressortvertretern.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Aretz & Cie. Inhaber: A. Fackler
 Kaiserstraße 215 Telephone 219
 Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum
 Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummimäntel, Wachs- und Tischdecken, Läufer, Wandschoner, Linoleum, Stückeren, Teppiche und Läufer, Gummi-Spielwaren. 31.308

Spezialhaus in 31.325
 Herren- u. Damenkleiderstoffe
 Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel
 Herrenstr. 7 Herrenstr. 7
 zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

Färberei u. chem. Waschanstalt
D. Lasch
 Telefon 1953
 reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände
 Prompte Bedienung Mäßige Preise 31.323

RICH. KITTEL
 Uhrmacher-Meister
 Karlsruhe i. B.
 am Stadtpark 1 Hauptbahnhof
 Moderne
Zimmer-Uhren
 mit schönen Gongschlägen
 in 1/2, 3/4 und 1/4 Westminster in jeder
 Preislage am Lager
Versäumen Sie nicht,
 meine Ausstellungsräume, einzig in ihrer
 Art, ohne Kaufzwang zu besichtigen.
Reparatur-Werkstätte
 Telefon Nr. 2540

Möbel
 Speisezimmer
 Herrenzimmer
 Schlafzimmer
 Küchen
 einzelne Möbelstücke
 in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer
 Karlsruhe Zahlungsverleicherung. Kronenstr. 32

Aretz & Cie. Inhaber: A. Fackler
 Kaiserstraße 215 Telephone 219
 Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel, Gummikurwaren, Damenbed, Hygienische Artikel, Herrenbed.
 Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treibriemen, Banden, Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb.
 Großverkauf. Kleinverkauf.

Spenglers Geschichts-Philosophie
 Eine Kritik
 Von
Prof. Dr. KARL SCHÜCK
 Preis M. — 75
 Am deutlichsten hat ihn bis jetzt wohl KARL SCHÜCK formuliert. (Hochland.)
 Schück berücksichtigt auch den 2. Band vom Untergang des Abendlandes.
 Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B.
 Karlsruherhofstraße 14.

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

G. BRAUN KARLSRUHE
 vormals G. Braunsche Holzbuchdruckerei und Verlag
 Karlsruherhofstraße 14
 Herstellung von Druckarbeiten
 für staatliche und städtische Behörden.

Uniformen
 für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrkorps, Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner, Feld- u. Waldhüter, sowie Berufskleidungen jed. Art
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
 Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
 Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

GEBRÜDER BACHERT
 KARLSRUHE i. B.
 Liststr. 8 Tel. 443
 Glocken- und Metallgießerei
 Eisen- und Tempergießerei

Weiter im Preisabbau!

Verkauf im Lichthof auf Extratischen

Der Saison-Ausverkauf ist beendet. Grosse Mengen Warenreste sind geblieben. Diese gelangen ab Mittwoch, den 16. Juli zum Verkauf.

Reste u. Abschnitte

Insbesondere Wasch-Stoffe, Anzug-Stoffe, Kleider-Stoffe, Seiden-Stoffe, Krepp-Marocains, Voiles, Weißwaren. / Ferner verkaufen wir große Posten leicht angestaubter Gardinen-, Läufer- und Vorhang-Stoffe, sowie Einzelpaare guter Damen- und Herrenschuhe, teilweise zu wiederholt herabgesetzten und daher zu ganz

BESONDERS BILLIGEN PREISEN

Im Lichthof und in der III. Etage unseres Hauses finden ab Mittwoch, den 16. Juli und den folgenden Tagen besonders für Hausfrauen interessante **Waschvorführungen mit „Lux-Seifenflocken“** statt

KNOPF

Der gesamte Durchgangsverkehr für Fahrzeuge wird auf der Kaiserstraße zwischen Kronenstraße und Dur-ladorfer für die Dauer der Straßenarbeiten gemäß § 366 Ziffer 10 A. Str. G. B., § 23 der Kraftfahrzeug-Verordnung gesperrt.

Karlsruhe, den 15. Juli 1924. D. 3. 86
Bad. Bezirksamt - Polizeidirektion C.

Den Schutz einheimischer Pflanzen betr.

Auf Grund des § 143 Ziffer 3 Pol. Str. G. B. wird mit Zustimmung des Bezirksamts und nach Vollzieh-barkeitsklärung durch den Herrn Landeskommissär hier vom 4. Juli 1924 folgende bezirkspolizeiliche Vor-schrift für den Amtsbezirk Karlsruhe erlassen:

§ 1. Mit Geld bis zu 150 Goldmark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer die in § 2 bezeichneten Pflanzen und Zweige mutwillig samt Wurzel ausreißt, in größerer Menge ausgräbt, abpflückt oder abbricht und wer damit Handel treibt.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 erstreckt sich auf folgende Pflanzen:

1. Sämtliche Knabenräuter (Orchideen).
2. Seidelbast (Daphne mezereum).
3. Wilde Aker (Golddistel, Carina caulis).
4. Akelei (Aquilegia vulgaris).
5. Tausendguldenkraut (Crythraea centaurium).
6. Die Blüten oder Knospen (Röhren) tragenden Zweige aller wild wachsenden Weidearten und des Haselnußstrauchs - ausgenommen Röhren, die den gottesdienstlichen Zwecken des Palmsonntages dienen.
7. Wilde (stinkende) Nieswurz (Helleborus foetidus).
8. Küchenzelle (Pulsatilla vulgaris).
9. Dipsan (Dictamnus albus).

§ 3. Das Bezirksamt kann bedürftigen Personen, denen der Handel mit geschützten Pflanzen eine Er-werbsquelle ist, in beschränktem Umfang Ausnahmen gestatten.

Über die Erlaubnis wird eine Bescheinigung, in welcher die im Einzelfall freigegebenen Pflanzen be-zeichnet werden, ausgestellt. Die Bescheinigung hat der Berechtigte beim Sammeln und Handeln der ge-schützten Pflanzen mit sich zu führen und den Über-wachungsbeamten, namentlich auch den Jagd-, Forst- und Feldbeamten, auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4. Diese Vorschrift tritt eine Woche nach Bekannt-machung in Kraft.
Karlsruhe, den 10. Juli 1924. D. 3. 85
Badisches Bezirksamt - Polizeidirektion B.

Strassenperre.

Auf nachstehenden Strassenstrecken des Amtsbezirks Karlsruhe wird der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art zwecks Vornahme von Neueindeckungen während der beigesten Zeiten gesperrt:

1. Landstraße Nr. 1 Frankfurt-Wafer, km 19,660 bis 20,700 d. i. in und bei Wolfartsweier in der Zeit vom 16. bis 24. Juli.
2. Kreisweg Nr. 31 Gemarkung Durlach, sog. Schind-weg, in der Zeit vom 24. bis 28. Juli.
3. Landstraße Nr. 1 Frankfurt-Wafer, km 17,324 bis 17,500, d. i. beim Wasserwerk in Durlach, in der Zeit vom 6. bis 7. August.
4. Kreisstraße Nr. 13 Karlsruhe: Blantenloch, km 4,500 bis 6,000, d. i. zwischen Hagsfeld und Blantenloch, in der Zeit vom 7. bis 18. August.

Kleinere Verschiebungen in der Zeit der Eindeckung können erforderlich werden. Zutreffendenfalls nimmt die Strassenperre ihren Anfang mit dem Tag des tat-sächlichen Arbeitsbeginns und endet am Tage der Fertigstellung der betr. Strassenstrecke.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 366¹⁰ - A. Str. G. B. mit Geld oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
Karlsruhe, den 14. Juli 1924.
Bezirksamt II a.



**HERVORRAGEND
SIND FORM UND GÜTE DER
BAU UND
MÖBEL
AM RONDELLPLATZ**

ECKE ERB PRINZEN U. KARL-FRIEDR.-STR.
EIGENE VERKAUFSTELLEN:
KARLSRUHE-KARL-FRIEDRICH-STRASSE 22
MANNHEIM-IM-SCHLOSS-RECHTER-FLÜGEL
P FORZHEIM-THATERSTRASSE 15
FREIBURG-METZGERAU 6
OFFENBURG-STEINSTR. 2
MOSBACH-HAUPTSTR. 12

Rechtsanwalts-Vertretung!
Für die Gerichtsferien suche ich auf 4-6 Wochen einen jüngeren Rechtsanwalt oder einen in der Anwaltspraxis er-fahrenen Assessor als Vertreter. Er müßte auch die Kanzlei-arbeiten anordnen und überwachen.
Rechtsanwalt Gentil in Mannheim, O 7, Nr. 2. D. 453

**Verkauf ab Lager Karlsruhe
Zimmertüren**
90x200 cm D. 456
Zahlungsbedingungen nach Vereinbarung.
**Sac. Wiegand, Bautischlerei
Friedrichroda i. Th.**

**Werden Sie Detektiv
Korrespondent
Neben - Verdienst**
erhalten Sie durch Eintragen-lassen als Geheimagent in unseren D.R.D. Auskunfts-erteller. Anmeldungen bei **Verlag Hermannsdörfer
München, Augustenstr. 8/1,
20 Pfg. Rückporto belegen.**

**Beachten Sie meine
Spezialfenster**
Kissels Tischwein, Flasche M. 1.05
Haushaltwein, Fl. M. 0.95
Moselwein, Fl. M. 1.10
Enkircher Stoffensberg, la. Mosel, Flasche M. 2.60
Franz. Natur-Rotwein, Flasche M. 1.40
Südfranz. Rotwein, Flasche M. 1.80
Süßen Sameswein, Flasche M. 2.10
Dessert- und Kranken-wein, Flasche M. 2.40
Alten Malaga, Flasche M. 2.80
bei **Kissel**

Metallbetten
Stahlmatt, Kinderbett, breitt an Private, Katalog 78 R frei. Eisenmöbelfabrik Süß (Zür.)

Detektiv Institut
u. Privat-
Kuskunftel
Argus Mannheim
O. 6. 6.
Planen 9. 47
Fernspr. 3305
A. Maier & Co., G. m. b. H.

**Karlsruhe und Umgebung
Wiederverläufer**
für Radio-Empfangsgerät (Rundfunk und Audion) ge-sucht. Gute Verbindungen und gute Geschäftslage Bedingung.
Deutsche Fernhör-Gesellschaft u. b. G., Stuttgart
Zweigstelle Mannheim
Schweiggerstr. 12, Tel. 9288.
Jüngerer selbständiger

Beamter
firm in allen vorkommen-den Arbeiten, Kassens, Rech-nungs- und Lohnwesen zc. sucht Stellung irgend einer Art in Staats- oder Privatbetrieb. Angebote unter D. 482 an die Expedition der Karlsruher Zeitung.
**Ausgewählte Lesestücke zum
Studium der polit. Ökonomie**
Herausgeg. und eingeleitet von
Professor Karl Dietl und
Professor Paul Mombert

Ab. I: Lehre vom Geld, I.
Ab. II: Der Arbeitslohn
Ab. III: Von der Grundrente
Ab. IV: Wert u. Preis, I.
Ab. V: Wert u. Preis, II.
Ab. VI: Bevölkerungslehre
Ab. VII: Wirtschaftskrisen
Ab. VIII: Kapitalismus und
Unternehmensgewinn
Ab. IX: Freihandel und
Schutzoll
Ab. X: Lehre vom Geld, II.
Ab. XI/XII: Sozialis-mus, Kommunismus,
Anarchismus.
Ab. XIII: Grundzüge der
Volkswirtschaft
Ab. XIV: Sozialpolitik
Ab. XV: Kapital u. Kap-talismus
Ab. XVI: Staatsschulden-problem
Verlag G. Braun, Karlsru-
che Karlsruherstr. 14.

E. 13. Gengenbach. Über das Vermögen des Säge-werkbesizers Paul Brunn in Biberach wurde heute am 14. Juli 1924, vormit-tags 10 Uhr, das Konkurs-verfahren eröffnet. Kauf-mann Wilhelm Harter in Gengenbach wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 9. August 1924 bei dem Gerichte anzumelden. Es ist Termin anbe-raumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfä-sung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Ver-walters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses und eintreten-den Falls über die in § 132 der Konkursordnung be-zeichneten Gegenstände und zur Prüfung der ange-meldeten Forderungen auf **Donnerstag, 14. August 1924,** nachmittags 3 Uhr. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist auf-gegeben, nichts an den Ge-meinschuldner zu verab-folgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 9. August 1924 Anzeige zu er-latten.
Gengenbach, 14. Juli 1924.
Der Gerichtsschreiber
des Amtsgerichts.

E. 14. Gengenbach. Über das Vermögen des Wein-händlers Fridolin Algeier in Biberach wurde heute am 14. Juli 1924, vormittags 10 Uhr, das Konkurs-verfahren eröffnet. Kauf-mann Wilhelm Harter in Gengenbach wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 9. August 1924 bei dem Gerichte anzumelden. Es ist Termin anbe-raumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfä-sung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses und eintreten-den Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneter Gegenstände und zur Prü-fung der angemeldeten Forderungen auf **Donnerstag, den 14. August 1924,** nachmittags 2 Uhr. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse ge-hörige Sache in Besitz haben oder zur Konkurs-masse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auf-erlegt, von dem Besitze der Sache und von den For-derungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursver-walter bis zum 9. Au-gust 1924 Anzeige zu er-latten.
Gengenbach, 14. Juli 1924.
Der Gerichtsschreiber
des bad. Amtsgerichts.

Hocharbeiten für Um-bau des St. Moritz-Bades in Pforzheim nach den vor-läufigen Verbindungsschri-ften der Reichsbahn-direktion Karlsruhe vom 1. Juni 1924 öffentlich zu vergeben: Grab-, Maurer-, Steinbauer-, Zimmer-, Schmiede-, Blech-, Schlo-ferbeder-, Verputz-, Fer-razzo-, Hartgeseinboden-belag-, Glaser-, Schreiner-, Schlosser-, Installations-, Anstreicherarbeiten und Lieferung von Holzgerüst-träger, Zeichnungen, Be-dingungsheft und Arbeits-schritte aus Pforzheim, Außen-straße 2, zur Einsicht; dort auch Abgabe der Angebots-vordrucke gegen Selbst-kostenpreis. Angebote mit Aufschluß, verschlossen, per-tofrei, bis längstens 24. Juli ds. J., 10 Uhr vormittags, bei dem Baubüro Pforz-heim einzureichen. Be-schlagsfrist 3 Wochen.
Karlsruhe, 12. Juli 1924.
Baubauinspektion I.